

Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Finanzämter des Landes Schleswig-Holstein

Bildungszentrum

Groß- und Konzernbetriebsprüfung beim
Finanzamt Kiel-Nord

8. Juli 2016

Einkommensteuer-Kurzinformation Nr. 2016/15

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende; Zeitanteilige Gewährung im Jahr der Eheschließung bei Wahl der besonderen Veranlagung nach § 26c EStG

Alleinstehende Steuerpflichtige können einen Entlastungsbetrag für Alleinerziehende von der Summe der Einkünfte abziehen, wenn zu ihrem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihnen ein Kinderfreibetrag zusteht. Alleinstehend sind Steuerpflichtige, die unter anderem nicht die Voraussetzungen für die Zusammenveranlagung erfüllen und auch keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bilden (vgl. § 24b EStG). In Fällen der getrennten oder der besonderen Veranlagung (bis einschließlich VZ 2012) bzw. der Einzelveranlagung (ab VZ 2013) ist im Jahr der Eheschließung eine zeitanteilige Berücksichtigung ausgeschlossen (vgl. BMF-Schreiben vom 29. Oktober 2004, BStBl I S. 1042, [ESt-Kartei SH, Karte 1 zu § 24b], Tz. II.2.).

Der BFH hat nunmehr mit Urteil vom 5. November 2015 (Az. III R 17/14) entgegen der Rechtsauffassung der Finanzverwaltung entschieden, dass bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen im Jahr der Eheschließung bei Wahl der besonderen Veranlagung nach § 26c EStG a. F. eine zeitanteilige Gewährung des Entlastungsbetrages für Alleinerziehende möglich ist.

Das Urteil des BFH ist in allen offenen Fällen anzuwenden; das BMF-Schreiben vom 29. Oktober 2004 (a. a. O.) ist diesbezüglich überholt. Ich bitte jedoch zu beachten, dass dieses Urteil nur in Fällen der Wahl der besonderen Veranlagung im Jahr der Eheschließung nach § 26c EStG a. F. Anwendung findet. Auf Fälle der getrennten Veranlagung bzw. der Einzelveranlagung kann das Urteil nicht übertragen werden.